

HORST

Flur 7

Flur 5

Vervielfältigungsvermerk:
Kartengrundlage: Flurkartenwerk - Sonderkartierung
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungsurlaub für
erteilt durch das Katasteramt
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen
baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16. 3. 1984)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Öffentlichkeit übertragen
Barnstorf den 11. 11. 1985
Vamphauke
OFFENTLICH VERMESSUNGSMÄSSIG
VERMESSUNG
BARNSTORF

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(WS) KLEINSIEDLUNGSGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1 = GESCHOSSZAHL
2 = BAUWEISE
ZAHLE OHNE KREIS = HOCHSTGRENZE
o = OFFENE BAUWEISE

1 3
2 4
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) 02
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) 03
HOCHSTGRENZE

BAUGRENZE
UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

VERKEHRSFLÄCHEN
F = FUSSWEG
P = PARKFLÄCHE
STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
VERKEHRSFLÄCHEN, BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
V = VERKEHRSGRÜN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN
VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
GEM. § 9 (1) 25a BBAUG (PRIVAT)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

SICHTDREIECK

Urschrift



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER
FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BEI S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH
ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ER-
LEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTBAURECHT VOM 06.07.1979
(BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 230).

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26(100/50) „SÜDLICH DER KIRCHE“ BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXT-
LICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN DEN 05. 11. 85
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST GEMÄSS § 9 (1) 10 BBAUG JEDE NUTZUNG
UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHN-
ÜBERKANTEN VERLAUFENDE EBENE VERSPERRT.

2. GEM. § 31 (1) BBAUG SIND IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT AUSNAHMEN ZULÄSSIG

a) IN DEN 1- GESCHOSSIGEN GEBIETEN UM 1 GESCHOSS, WENN ES SICH DABEI
UM EIN DACHGESCHOSS HANDELT UND DIE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 07. 02. 84
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26(100/50) BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 27. 10. 84
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

TWISTRINGEN DEN 05. 11. 85
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 26. 09. 84
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT
UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27. 10. 84 ORTS-
ÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM
13. 11. 84 BIS 12. 12. 84 GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN DEN 05. 11. 85
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 26. 02. 85
DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGES-
TIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2a ABS. 7 BBAUG BE-
SCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM
GEBENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

TWISTRINGEN DEN 05. 11. 85
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDE-
KEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 26. 02. 85
ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN DEN 05. 11. 85
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS
DIEPHOLZ (AZ 34XVIII/85) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN/
MIT MASSGABEN GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT/
TEILWEISE GENEHMIGT.
DIE KENNTEIL GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER STADT
GEM. § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

Diepholz DEN 20. DEZEMBER 1985

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE:
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung:
(Hilke)

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM
(AZ) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZ-
UNG AM 26. 02. 85 BEIGETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM
BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT.

TWISTRINGEN DEN 06. 03. 86
STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 26. 02. 86 IM
AMTL. VERKÜNDIGUNGSBLATT DER BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER ÖFFENTLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

TWISTRINGEN DEN 06. 03. 86
STADTDIREKTOR

INHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE
VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN
DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN DEN 26. April 1986
STADTDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 26(100/50)

„SÜDLICH DER KIRCHE“
DER STADT TWISTRINGEN
LANDKREIS DIEPHOLZ

plb PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER
OSNABRÜCK
PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER
STÄDTBAU BAULEITUNG
4500 OSNABRÜCK · NOBBENBURGER STR. 16 · TEL. 45964

BEARBEITET	GEÄNDERT
17. 01. 1984	